

Merkblatt

Beiträge bei Schiessanlagenanierungen



Für die Altlastensanierung von Schiessanlagen sowie für die Rekultivierung des Bodens ausserhalb des Kugelfangs können Mittel aus dem kantonalen Abfallfonds beantragt werden (Art. 18 Abs. 4 lit. h, kant. Umwelt- und Gewässerschutzgesetz, UGsG, bGS 814.0). Voraussetzungen dazu sind:

- Die Verursacher der Altlast können nicht ermittelt werden oder sind zahlungsunfähig (Art. 50a UGsG).
- Bauprojekt und Sanierungskonzept wurden vom Amt für Umwelt genehmigt.
- Die Sanierungsaufgaben resp. Sanierungsziele wurden erfüllt.
- Im Rahmen der Abrechnungen sind die beitragsberechtigten / nicht beitragsberechtigten Kosten detailliert ausgewiesen.

Grundsätzlich sind alle Arbeiten beitragsberechtigt, welche notwendig sind zur Dekontamination des Kugelfangs resp. der umweltgerechten Verwertung / Entsorgung des anfallenden Materials. Nicht beitragsberechtigt sind Aufwändungen, welche primär dem Betrieb resp. dem (kurz- oder langfristigen) Unterhalt der Anlage zugerechnet werden können. Ebenfalls nicht beitragsberechtigt sind Kosten, welche anfallen aufgrund einer über das verfügte Sanierungsziel hinausgehenden Anlagenanierung (i.d.R. < 200 ppm Blei).

Dieses Merkblatt zeigt auf, welche Arbeiten und Dienstleistungen zu welchen Anteilen beitragsberechtigt sind (nicht abschliessend).

Ingenieurarbeiten:

- *Zu 100 % beitragsberechtigt sind:*
 - o Erarbeitung des genehmigten Sanierungskonzepts
 - o Fachbauleitung: Kosten für Offerteneinholung, Bauleitung und Berichterstattungen (Schlussbericht, Abrechnung)
 - o Bleimessungen im Boden (mobile XRF oder Labormethode) im Rahmen des Sanierungskonzepts resp. der Sanierung

- *Nicht beitragsberechtigt sind:*
 - o Oberbauleitung seitens der Gemeinde oder durch Dritte
 - o Bauherrenvertretung (z.B. Besprechungen mit Schiessoffizier)

Bauarbeiten:

- *Zu 100 % beitragsberechtigt sind:*
 - o Rodung und Wiederaufforstung
 - o Installationsarbeiten
 - o Entfernung des alten Zauns, Aufbau des neuen Zauns bei Weiterbetrieb (falls einer entfernt wurde)
 - o Baupiste, Zwischenlager für Aushub
 - o Abbruch des alten Kugelfangmaterials (z.B. Holzstapel, Eichenschwellen, Pneus)
 - o Aushubarbeiten
 - o einfache Böschungssicherung
 - o Transporte von kontaminiertem Aushub zum Zwischenlager resp. zur Deponie / Bodenwaschanlage
 - o Rohplanie (inkl. neuer Schutzwall hinter Kugelfang bei Weiterbetrieb der Anlage) und Rekultivierung
 - o ggf. Instandstellung der Zufahrtsstrasse und Rekultivierung des Zwischenlagers

- *Zu 50 % beitragsberechtigt sind (ausschliesslich bei weiterbetriebenen Schiessanlagen):*
 - o Teilabbruch des Kugelfang-Fundaments
 - o Arbeiten zur Erstellung des neuen Kugelfang-Fundaments (Betonarbeiten, Hinterfüllung etc.)
 - o neues Fundament für Schiessfahne

- *Nicht beitragsberechtigt sind:*
 - o Abbruch des alten Zeigergrabens und des Kugelfang-Fundaments bei stillgelegter Anlage
 - o zusätzliche Sicherheitsmassnahmen (z.B. vom Schiessoffizier verlangte Mauern) bei Weiterbetrieb der Schiessanlage
 - o Wiederinstallation und Ausrichtung von Kugelfangkästen
 - o Beschaffung / Montage eines emissionsfreien Kugelfangsystems
 - o Sanierung / Abbruch des Schützenhauses

Entsorgungskosten:

- *Zu 100 % beitragsberechtigt sind:*
 - o Entsorgung von Aushub bis zum Sanierungsziel 200 ppm Blei resp. bis zum vom Amt für Umwelt verfügten Sanierungsziel (z.B. Sanierung im Wald)
 - o Altholz, Pneus aus Kugelfang
- *Zu 50 % beitragsberechtigt ist:*
 - o Entsorgung des Betons aus Teilabbruch des Kugelfang-Fundaments (weiterbetriebene Anlage)
- *Nicht beitragsberechtigt ist:*
 - o Entsorgung von Material aus dem Abbruch des Zeigergrabens (z.B. Beton, Wellblech) von stillgelegten Anlagen

Grundwasser / private Quellen:

- *Zu 100 % beitragsberechtigt sind:*
 - o Grundwasserüberwachung inkl. Probenahme
 - o falls notwendig: provisorische Wasserversorgung betroffener Liegenschaften
- *Zu 50 % beitragsberechtigt sind:*
 - o Reparaturkosten für bauseitig entstandene Schäden an privaten Quellen
- *Nicht beitragsberechtigt ist:*
 - o Neuerstellung von Anschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung

Diverses:

- *Zu 100 % beitragsberechtigt sind:*
 - o Entschädigung für Ertragsausfall (i.d.R. 1 - 2 Grasschnitte)
 - o Blackenbekämpfung während 12 Monaten nach Wiederansaat
- *Nicht beitragsberechtigt sind u.a.:*
 - o Bauversicherung
 - o Landerwerb
 - o Kapital- und Verzugszinsen und dergleichen
 - o Öffentlichkeitsarbeit

Kontaktstelle

Amt für Umwelt Appenzell Ausserrhoden

Kasernenstrasse 17A

9102 Herisau

Tel.: 071 353 65 35, Fax: 071 353 65 36; E-Mail: afu@ar.ch, www.ar.ch/afu